Breslauer  Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 11¼ Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1¼ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 218. Mittag-Ausgabe. Achtundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Freitag, den 10. Mai 1867.

Deutschland.

O. K. C. Landtags-Verhandlungen.

Berlin, 9. Mai.

7. Sitzung des Hauses der Abgeordneten.

Eröffnung 10¼ Uhr. Am Ministertische Frhr. v. d. Heydt, Graf zur Lippe und mehrere Regierungs-Commissare.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung, in die sofort eingetreten wird, ist folgende Interpellation des Abg. Aßmann:

Nachdem das Haus der Abgeordneten in der letzten Session den von der königlichen Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwurf, „betreffend die Anstellung von Justizbeamten in den neu erworbenen Landestheilen und den älteren Provinzen", in der Sitzung vom 5. Februar 1867 abgelehnt hatte, wurde im Monat März oder Anfangs April 1867 der frühere Vicepräsident an dem ehemals hannoverschen Obergericht zu Stade, Obergerichts-Vicedirector Oberg als Vicepräsident an das Appellationsgericht zu Ratibor versetzt. In den Motiven des abgelehnten Gesetzentwurfes wurde von der Regierung, sowie später in der Plenarverhandlung wiederholt zugestanden, daß die zur Zeit bestehenden Gesetze verbieten, einen Justizbeamten aus den neu erworbenen Provinzen als Richter in den alten Provinzen der Monarchie zu verwenden. Trotz der öffentlichen Erörterung, welche mit Rücksicht hierauf an die Versetzung des Vicepräsidenten sich geknüpft hat, ist bis jetzt nicht öffentlich bekannt geworden, daß derselbe in Gemäßheit des Art. 90 der Verfassungsurkunde und nach den Vorschriften der Gesetze sich befähigt gemacht habe, als Richter an einem altländischen Appellationsgerichte zu fungiren. Da diese Thatsache nicht zu vermuthen ist, eine Aufklärung über den Fall aber nothwendig erscheint, um den Zweifel zu beseitigen, ob nicht bei der Anstellung eines Richters wider Verfassung und Gesetz verstoßen sei, so richte ich an das königliche Staatsministerium die Frage: Hatte der frühere Vicepräsident bei dem Obergericht zu Stade, Obergerichts-Vicedirector Oberg vor seiner Versetzung an das Appellationsgericht zu Ratibor durch Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen und Verwaltung eines Richteramtes oder einer ordentlichen Professur innerhalb der altländischen Provinzen zu dem ihm übertragenen Amte sich befähigt oder aus welchen Gründen sonst ist seine Ernennung gerechtfertigt worden?

Nachdem der Justizminister sich bereit erklärt hat, die Interpellation sofort zu beantworten, erhält das Wort der Abg. Aßmann: Derselbe reproducirt den in der Interpellation berichteten Thatbestand und hebt hervor, daß derselbe sowohl mit dem Art. 90 der Verfassung wie mit dem Ausführungsgesetze vom 26. April 1851 in Widerspruch stehe. Bei der Wichtigkeit der Sache sei eine authentische Aufklärung darüber seitens des Justizministers durchaus nothwendig. Wenn die Rechtfertigung der Maßregel nicht in Umständen liege, die bisher nicht bekannt seien, so könne dieselbe ihre Erklärung nur darin finden, daß der Justizminister sich über die bestehenden Gesetze einfach hinweggesetzt habe.

Justizminister Graf zur Lippe: M. H.! Bei Beantwortung dieser Interpellation muß ich allerdings auf die Motive zurückgehen, welche die Staats-Regierung veranlaßten, dem Hause der Abgeordneten einen Gesetzentwurf wegen der Anstellungsfähigkeit der richterlichen Beamten in den neu erworbenen Ländern vorzulegen. Sie wissen, die königl. Staatsregierung hatte von Hause aus eine Personalunion mit den neu erworbenen Ländern in Aussicht genommen. Nach dem Wunsche des Abgeordnetenhauses trat aber eine Realunion ein, wenn auch mit Suspension der preußischen Verfassung bis zum 1. October 1867. Bei der Discussion über dies Gesetz vom 20. September v. J. ist im Abgeordnetenhause die größte Sympathie für die Bewohner dieser Länder und speciell für Hannover ausgesprochen; man hat sie für gleichberechtigt mit den alten Provinzen ansehen wollen. Um dies zum Ausdruck zu bringen, war auf dem Gebiete der Justizverwaltung durchaus nothwendig, diese Gleichstellung anzubahnen und vorzubereiten durch Einbringung dieses Gesetzentwurfes. Das Abgeordnetenhaus hat meiner Meinung nach die Hand, die es den neu erworbenen Ländern bei Berathung des Gesetzentwurfs vom 20. Sept. v. J. freundlich dargereicht, zurückgezogen, als Sie diesen Entwurf ablehnten. (Widerspruch und Heiterkeit links.)

Der Gesetzentwurf umfaßte die ganze Frage in ihrer großen Breite, ohne Distinctionen zu machen, die, wie sich zeigen wird, seine Ablehnung nöthig machten. Ich habe bei Einbringung des Gesetzentwurfs allerdings darauf hingewiesen, daß die Qualification eines Richters verfassungs- und gesetzmäßig bei uns feststeht und daß eine Ausgleichung stattgefunden habe bei denen, welche in den erworbenen Ländern bereits angestellt sind, dadurch, daß sie diese Qualification erworben haben. Diese Deduction schloß sich natürlich an die in Preußen bestehenden Gesetze, den Artikel 19 der Verfassung und an die Verordnung vom 2. Januar 1849 an. Es ist richtig, der jetzige Vicepräsident in Ratibor, Herr Oberg, der, wie ich öffentlich gern anerkenne, mit vielen Opfern dem Rufe gefolgt ist, der ihm von seinem König und Herrn geworden, ein Mann, der sich in der größten Geschwindigkeit durch seine Persönlichkeit, Tüchtigkeit, Biederkeit seines Charakters, die Herzen seiner Collegen und Untergebenen erworben hat..., Herr Oberg hat das dritte juristische Examen nicht gemacht (Hört! Hört!), er ist nicht preußischer Richter gewesen, er ist nicht Professor gewesen. Er ist aber nach dem 4. Absatz des § 37 der Verordnung vom 2. Januar 1849 in Preußen berechtigt, eine Stelle zu verwalten, weil er seit dem 20. September 1866 preußischer Richter ist, weil er nicht befördert worden ist, sondern nur in eine gleiche Stelle aus Hannover nach Ratibor versetzt ist (Sensation links). Das ist der Sinn des Paragraphen (Bewegung links), so daß also der Regierung nicht der Vorwurf gemacht werden kann, es wäre von ihr hier etwas in Anspruch genommen, was damals vielleicht übergangen worden. Es steht ausdrücklich da: „Auf die schon angestellten Beamten finden diese Vorschriften nur in soweit Anwendung, als ihnen eine Beförderung in eine höhere Stelle zu Theil werden sollte."

Eine solche ist hier nicht eingetreten. Wie die amtliche Mittheilung, wie sie auch der Hr. Interpellant verlesen hat, besagt, ist Herr Oberg auch nicht zu dieser Stelle in Preußen ernannt, sondern er ist in derselben Eigenschaft aus einer gleichen Stelle in Hannover in eine gleiche in Preußen ernannt worden. (Bewegung.) Diese Distinction ist nothwendig geworden, nachdem die Herren auf dieser Seite (zur Linken) die dargebotene Hand zurückgewiesen haben. (Widerspruch. Große Bewegung.) Das ist die gesetzliche Bestimmung, auf Grund davon bin ich ermächtigt gewesen, jene Ernennung bei Sr. Majestät in Vorschlag zu bringen. Wenn Sie aber noch politische Gründe hören wollen (Ruf: Nein! Nein!), so sind die in hohem Grade vorhanden. Nachdem von Preußen aus Justizbeamte nach Hannover versetzt, lag es in der allergewöhnlichsten Billigkeit, auch den Herren in Hannover, die vielleicht darunter zu leiden hatten, eine Compensation dafür zu gewähren, um nicht die Unzufriedenheit in Hannover zu vermehren, die dadurch erregt werden mußte, daß der deshalb eingebrachte Gesetzentwurf verworfen wurde. (Unruhe.) Es war nothwendig, und ich freue mich, daß Herr Oberg die ihm von der Regierung gebotene Hand angenommen hat, den üblen Eindruck zu verwischen, den gerade die Ablehnung eines entgegenkommenden Gesetzentwurfes machen mußte. Also gerade im Interesse der hannoverschen Beamten lag es, einen solchen Fall durchzuführen. Es ist dies aber nur insoweit durchzuführen, als eben nach Maßgabe des Schlußsatzes vom § 37 sich die Sache im Wege der Versetzung aus einer gleichen Stelle in eine eben solche hat machen lassen. Es ist also gesetzmäßig geschehen. Es ist dies also nicht verfassungswidrig und der Vicepräsident Oberg wird in seiner Stelle vollständig als verfassungs- und gesetzmäßig installirt betrachtet werden können. Wenn Jemand noch Bedenken hat, so ist dies eine Frage, welche schließlich nicht von dem hohen Hause, sondern nur von dem Appellationsgericht in Ratibor wird entschieden werden können. Denn wenn Jemand einen Einwand gegen ein Erkenntniß des Appellationsgerichtes in Ratibor erheben soll, dann wird die Frage zu prüfen und zu entscheiden sein. Ich resümire mich also, daß die Anstellung des Appellationsgerichts-Vicepräsidenten Oberg in Ratibor auf Grund des letzten Satzes in § 37 der Verordnung vom 2. Januar 1849 legaliter erfolgt ist.

Abg. Lasker beantragt, in die Discussion über den Gegenstand der vorliegenden Interpellation einzutreten, und das Haus tritt diesem Antrage mit großer Majorität bei. Dafür die Linke, die National-Liberalen, die Altliberalen, ein Theil der Conservativen; dagegen mit der Mehrzahl der Conservativen auch der Abg. v. Vincke (Hagen).

Abg. Lasker: Nur mit großem Widerstreben haben wir uns entschlossen, diese Frage hier anzuregen. In einer Zeit, wo so große Dinge sich vollziehen, ist es wahrlich keine angenehme Aufgabe, eine kleinliche Verwaltung zu überwachen und zu sehen, wie wenig in Preußen Recht und Gesetz geachtet wird. (Bravo!) Aber was hilft es? Die Verwaltungsmaßregeln sind Schuld daran, nicht wir; wir mußten diese Angelegenheit hier zur Sprache bringen, wenn wir uns nicht dem Vorwurfe der Nachlässigkeit aussetzen wollten. Es handelt sich hier um die Anstellung von Richtern, um die Quelle des Rechtes für das praktische Leben, und da ist eine etwaige Nichtigkeitsbeschwerde eines Privatmannes gegen das Urtheil eines nicht zu Recht eingesetzten Richters ein sehr geringer Trost. Wir brauchen stärkere Bürgschaften; diese Sache gehört vor die Vertretung des Landes, vor den Landtag. (Hört! Hört!) Es widerspricht der Würde dieses Hauses, den Protest gegen Handlungen, die wir für verfassungs- und gesetzwidrig erachten, einer Privatperson zu überlassen, um sie von dieser auf eigene Kosten zum Austrage bringen zu lassen. Der Herr Justizminister hat einen Grund angeführt, der, wie wir das schon öfter bei ihm erlebt haben, nicht nur uns Alle, sondern gewiß auch viele Mitglieder des Justizministeriums selber aufs Höchste überrascht haben wird. (Heiterkeit.)

Wenn wirklich diese Ernennung durchaus den Gesetzen nicht widerspricht, wozu ist uns denn am Anfange dieses Jahres das bezügliche Gesetz vorgelegt worden? Das geschah ja, als jene Länder bereits thatsächlich annectirt waren. Warum hat denn der Hr. Justizminister nicht damals die Vorsichtsmaßregel getroffen, zu sagen, die Frage sei zwar zweifelhaft, aber, um auch den geringsten Zweifel zu heben, wolle man sie durch ein Gesetz zum Austrage bringen? Selbst wenn er dies gethan hätte, hätte er nicht so vorgehen können, wie er das jetzt gethan hat. Denn es ist ganz unmöglich, ein Object, das einmal zum Thema eines Gesetzes gemacht ist, im Wege der Verwaltung zu erledigen. Aber der Herr Justizminister hat diese Vorsichtsmaßregel nicht getroffen, wahrscheinlich, weil er damals den Grund noch nicht entdeckt hatte, durch den es möglich werden kann, daß ein Richter aus Hannover auch ein Richter im Sinne der preußischen Verfassung werden kann. (Sehr gut!) Ist schon der Fall vorgekommen, daß ein hier angestellter und qualificirter Richter nach der Rheinprovinz gekommen ist, ohne die dort nöthigen Examina abzulegen? Und doch gehören die Rheinlande eben so fest zu Preußen, wie die neuerworbenen Landestheile. Der Herr Justizminister wird mir wohl ein Beispiel schuldig bleiben. Der Herr Justizminister scheint auch einen sehr sonderbaren Begriff zu haben über das Verhältniß zwischen Regierung und Landesvertretung, er faßt es auf gewissermaßen als ein Familienverhältniß und ein Gesetz als einen Act der Versöhnung, wie er wohl bei ehelichen Zwistigkeiten vorzukommen pflegt. Wenn die angebotene Hand von einem Theile zurückgewiesen wird, dann handelt jeder von Beiden, wie er will. So glaubt es der Herr Justizminister auch machen zu können. Ist das wohl das richtige Verhältniß? Wir haben durch Zurückweisung einer Vorlage anerkannt, daß die mit uns neu verbundenen Landestheile nicht geeignet sind, Richter für uns heranzuziehen, wenn dieselben sich nicht nach dem Gesetze dazu befähigt haben. Damit ist die Sache vollständig entschieden.

Ist es überhaupt die Aufgabe eines Justizministers, Maßregeln in der Justizverwaltung vorzunehmen, um in anderen Zweigen der Verwaltung eine Beunruhigung der Gemüther herbeizuführen? Denn ich hoffe, daß diese Beunruhigung nicht unter den hannoverschen Richtern eingetreten ist. Sollte das der Fall sein, so zweifle ich durchaus nicht, daß der Herr Minister die nöthigen Maßregeln dagegen ergreifen wird. Daß er das verstehe, hat er ja hinreichend gezeigt. Aber ich glaube, es wird unter ihnen gewiß weit mehr Unzufriedenheit darüber herrschen, daß das, was sie bis dahin für Gesetz gehalten haben, im Verwaltungswege gebrochen wird, als daß irgend ein hannoverscher Richter eine bessere Stelle bekommen hat. Der Herr Justizminister hat seine Freude darüber ausgesprochen, daß Herr Oberg die Hand angenommen, die das Abgeordnetenhaus zurückgewiesen habe. Ich bedauere es, daß ein solcher Richter sich gefunden hat, auf Kosten des Rechtes. Die einzige Entschuldigung, die ich für ihn anführen könnte, wäre die, daß er irrthümlicher Weise geglaubt hat, die Interpretation eines preußischen Justizministers über preußische Gesetze werde eine authentische sein. (Sehr gut! Bravo!) M. H.! Es mißglückt in der That, wenn der Herr Justizminister in die hohe Politik eingreifen will. (Heiterkeit.) Wir haben ja niemals das Ansinnen an ihn gestellt, er solle die Versöhnung mit den neuen Ländern herbeiführen. Nur Eines verlangen wir von ihm, das nämlich, daß er in seinem eigenen Ressort die Zufriedenheit dadurch herstellt, daß er die Gesetze möglichst wahre und hochhalte. (Bravo!) Das geschieht aber nicht auf die Weise, daß er sich mit einem Male besinnt, daß das, was er gestern für falsch hielt, heute richtig ist. (Lebhafter Beifall.)

M. H.! Unter den früheren Ministerien fanden bekanntlich mehrere ähnliche Anstellungen statt. Wenn der gegenwärtige Hr. Justizminister trotz dieser Präcedentien dennoch das mehrerwähnte Gesetz eingebracht hat, so hat er damit implicite seinen Amtsvorgängern einen Vorwurf in dieser Beziehung gemacht. Ehe aber ein solcher Tadel ausgesprochen wird, ist doch vorauszusetzen, daß er und Alle, die ihm dazu gerathen haben, die Sache sehr genau erwogen haben. Ist dies aber der Fall, so ist es über jeden Zweifel erhaben, daß man nun nicht plötzlich über Nacht anderer Meinung werden kann, um dadurch das ganze Land in Zweifel und Ungewißheit zu versetzen, woher denn plötzlich die Erkenntniß gekommen sei, daß nun doch nicht die früheren Minister, sondern der gegenwärtige Justizminister sich geirrt haben. M. H.! Wir müssen das Zustandekommen eines Gesetzes von anderen Bedingungen abhängig machen, als von der plötzlich vorherrschenden Lust, sich zu versöhnen. Wir wollen das um so mehr feststellen, damit die übrigen Richter in Hannover eine Warnung haben, die Hand zur Versöhnung nicht so anzunehmen, wie Herr Oberg es gethan hat. (Lebhafter Beifall.)

Justizminister Graf zur Lippe: Ich berufe mich noch einmal auf den § 37 der königlichen Verordnung von 1849. Eben weil bei Einbringung des vorjährigen Gesetz-Entwurfes die Frage viel weiter gegriffen ist, weil man sowohl Versetzungen als Anstellungen im Auge hatte, lag keine Veranlassung vor, besonders hervorzuheben, daß die Staatsregierung berechtigt wäre, Versetzungen vorzunehmen. Die dagegen gemachten Vorwürfe treffen daher nicht zu. Der Herr Vorredner hat dem Herrn Oberg eine Nachlässigkeit vorgeworfen bei Prüfung der preußischen Gesetze; der Herr Vorredner sollte sich doch in Acht nehmen, Beleidigungen auszusprechen gegen einen Mann, der sich hier nicht dagegen vertheidigen kann. Herr Oberg wird gewiß sich gewissenhaft mit den preußischen Gesetzen beschäftigen. Ich beklage es nochmals, daß das Gesetz im vorigen Jahre nicht zu Stande gekommen ist; ich beklage es, weil ein dringendes Bedürfniß vorlag, und ich möchte den Herren doch zur Erwägung geben, daß, wenn ein Gesetz nicht zu Stande gekommen ist, die vollziehende Gewalt dann die Lücken ausfüllen muß — (Stürmische Unterbrechung. Oho! oho! Der Präsident ermahnt zur Ruhe), wenn dies möglich ist, ohne bestehende Gesetze zu verletzen. Nichts weiter als dies hat die vollziehende Gewalt hier gethan.

Abg. Schulze: Nach der klaren Ausführung des Abg. Lasker ist über die Sache selbst wenig zu sagen. Ich will nur auf die sonderbare Beweisführung des Justizministers aufmerksam machen. Entweder war ein Gesetz nöthig oder es war nicht nöthig. Aber er kann nicht sagen, weil ihr die angebotene Hand ausgeschlagen habt, kann ich jetzt ohne Gesetz handeln. Seine Deduction schlägt ihm entschieden selber ins Gesicht, wenn er sagt, weil ihr das Gesetz abgelehnt habt, so brauche ich jetzt gar kein Gesetz, ich habe jetzt ohne dasselbe die Maßregel getroffen. — Eine kleine Nutzanwendung, meine Herren! Gestern haben Sie die Reichsverfassung angenommen in der Ueberzeugung, daß der freiheitlichen Entwickelung hinlänglich Rechnung getragen sei. Haben Sie mit diesem Vertrauen wohl so ganz Recht gehabt?

Abg. Dr. Simson: Die Auslegung, welche der Herr Justizminister dem § 37 des Gesetzes von 1849 gegeben hat, ist eine nicht nur überraschende, sondern unerhörte. Das betreffende Alinea lautet: „Auf die schon angestellten Beamten finden diese Bestimmungen nur insoweit Anwendung, als ihnen eine Beförderung zu höheren Stellen nicht zu Theil werden kann." Das kann doch unmöglich auf Jemand anders bezogen werden, als auf diejenigen, welche bei Erlaß des Gesetzes im Jahre 1849 in Preußen schon als Richter angestellt waren. Daß die prophetische Gabe des damaligen Gesetzgebers so weit gegangen sein sollte, auch nur hypothetisch daran zu denken, daß 18 Jahre später ein Stück von Deutschland den Vorzug erlangen sollte, mit Preußen vereinigt zu werden, wird wohl selbst ein mit der kühnsten Phantasie begabter Mensch nicht behaupten können. Das Motiv dieses Alinea war absolut kein anderes, als daß jeder preußische Richter, der damals am 2. Januar 1849 in Preußen schon nach dem zweiten Examen eine Anstellung hatte, dieselbe auch behalten sollte, nachdem durch die neue Organisation noch ein drittes Examen für die Anstellungsfähigkeit erforderlich geworden war. Und bis zum heutigen Vormittag hat dies auch noch Niemand anders verstanden und verstehen können. Ich verwerfe deshalb die Auslegung, welche der § 37 von Seiten des Herrn Justizministers erfahren hat, aus der ganzen Tiefe meiner Ueberzeugung als schlechterdings unhaltbar (Hört! hört!) und bin der Ansicht, daß, wenn solche Interpretationen auch auf andere Zweige unserer Gesetzgebung ausgedehnt würden, dem gesammten Rechtszustande unseres Vaterlandes damit ein Ende gemacht würde. (Hört! hört! Sehr wahr! links). Durch die Vorlegung des betreffenden Gesetzes in der letzten Session hat doch der Herr Justizminister die allein mögliche Interpretation selbst als richtig anerkannt. Und selbst heute hat er ja wiederholt, daß, da durch das Gesetz von 1849 nicht nur die Versetzung, sondern auch die Beförderung ausgeschlossen sei, das neue Gesetz vorgelegt worden sei; ein Beweis, daß er damals auch an die Beförderung gedacht hat.

Wenn die Staatsregierung mit einer Vorlage vor das Haus tritt, so thut sie dies natürlich, weil sie die Vorlage für nothwendig und nützlich hält. Wenn nun das Haus sagt: wir finden die Vorlage entweder nicht nothwendig oder nicht nützlich oder mit Uebelständen begleitet, die den Nutzen wieder aufwiegen, so hat das Haus die Pflicht, die Vorlage zu verwerfen, und die Regierung die Pflicht, sich zunächst dabei zu beruhigen, und wenn sie trotzdem die Meinung von der Nützlichkeit der Sache behält, in der nächsten Session die Sache wieder vorzubringen. — Wenn nun aber die Staatsregierung sagt: „ob Ihr die Frage bejaht oder verneint, ist ganz gleichgiltig; unsere Meinung bleibt doch die Maßgebende", so verstehe ich nicht, woran unser Antheil an der Gesetzgebung noch besteht. Wir haben ganz selbstständig zu entscheiden über die Brauchbarkeit eines Gesetzes, und die Verfassung sagt ausdrücklich, daß zu jedem Gesetze die Zustimmung der drei Factoren gehört; wenn die Ansicht des Herrn Justizministers maßgebend sein sollte, so müßte dieser Verfassungsbestimmung zugefügt werden: „oder die Ueberzeugung des einen, daß der andere sich irre". — Durch solche Interpretationen findet die, wie ich hoffte, von uns glücklich begrabene Lückentheorie wieder Eingang in einer Ausdehnung, die, wenn sie Anerkennung fände, uns über die Budget-, Finanz- und Militär-Fragen mit einem Schritte hinwegführen würde, die ein Loch stoßen würde, durch das unsere ganze Verfassung hinausgestoßen werden könnte. (Hört! Hört!) — Ich meine deshalb, daß wir es bei dieser Rechtfertigung des Justizministers nicht bewenden lassen dürfen; daß das Haus vielmehr durch die Discussion eines hierauf bezüglichen Antrages seine von der des Justizministers abweichende Ansicht aussprechen muß. Dies ist allerdings nach der Geschäftsordnung jetzt nicht möglich; ich denke aber, daß wir es uns vorbehalten. — Wie übrigens der letzte Herr Redner diese Erörterung mit der gestern angenommenen Bundesverfassung hat in Verbindung bringen können, ist mir schwer verständlich. Ich hätte auch nicht ein Titelchen anders gestimmt als gestern, wenn auch die heutige Debatte früher stattgefunden hätte. Und ich habe die feste Ueberzeugung, daß wenn wir auf der gestern beschlossenen Verfassung weiter fortbauen, es bald Niemanden mehr geben wird, der eine Auslegung, wie sie heute versucht worden ist, geben wird. (Lebhafter Beifall.)

Abg. Dr. Kosch: Der Herr Justizminister hat vorhin gesagt, daß gerade diese linke Seite des Hauses durch die Ablehnung des betreffenden Gesetzes die dargebotene Hand der Versöhnung zurückgewiesen habe. Ich bezweifle, daß der Justizminister das Recht hat, die Majorität des Hauses zu unterscheiden zwischen links und rechts; der Herr Justizminister hat vielmehr ebenso, wie wir, die Majoritätsbeschlüsse zu achten. Ich glaube, daß der Herr Justiz-Minister durch jene Bemerkung die Würde des Hauses beeinträchtigt hat und weise dieselbe deshalb im Namen des Hauses mit Entschiedenheit zurück. (Beifall links.)

Da Niemand mehr das Wort verlangt, wird die Debatte geschlossen und zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung, der Schlußberathung über den von Lasker gestellten Antrag, betreffend die Aufhebung der Zinsbeschränkungen auch für den Realcredit, übergegangen.

Es folgt die Schlußberathung über den Antrag des Abg. Lasker, dem folgenden Gesetz-Entwurf zur Aufhebung der Beschränkungen des gesetzlichen Zinsfußes für Darlehne, zu deren Sicherheit unbewegliches Eigenthum bestellt ist, die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen: § 1. Die bestehenden Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinssatzes und der Höhe der Conventionalstrafen, welche statt der Zinsen für den Fall der zur bestimmten Zeit nicht erfolgten Rückzahlung eines Darlehns bedungen waren, werden auch für Darlehne, zu deren Sicherheit unbewegliches Eigenthum verpfändet wird, aufgehoben.

§ 2. Wird die Zahlung eines solchen Capitals (§ 1) verzögert, so bleibt, wenn ein höherer als der für die Zögerungszinsen bestehende Zinssatz bedungen war, dieser höhere Zinssatz auch für die Zögerungszinsen maßgebend.

§ 3. Dergleichen Darlehne (§ 1) kann der Schuldner, auch wenn ein späterer Termin für die Rückzahlung verabredet ist, jeder Zeit kündigen und nach Ablauf einer sechsmonatlichen Frist zurückzahlen, sofern der Zinssatz oder die Conventionalstrafe 6 Procent übersteigt.

Hierzu hat der Abg. Achenbach folgendes Amendement eingebracht: 1) An Stelle der Ueberschrift zu setzen: „Gesetz-Entwurf zur Aufhebung der Beschränkungen des Zinsfußes". 2) Hinter § 3 zuzufügen: „§ 4. Die vorstehenden Bestimmungen (§§ 1—3) kommen bei Zahlungs-Verbindlichkeiten aus anderen Rechtsgeschäften als dem Darlehns-Vertrage, gleichfalls zur Anwendung, einerlei, ob zur Sicherstellung derselben unbewegliches Eigenthum verpfändet ist oder nicht. Der § 3 der Verordnung über die vertragsmäßigen Zinsen vom 12. Mai 1866 (Gesetz-Sammlung für 1866 S. 225) wird jedoch aufrecht erhalten. § 5. Der § 263 des Strafgesetzbuches für die preußischen Staaten vom 14. April 1851 (Gesetz-Sammlung für 1851 S. 101 ff.) ist aufgehoben.

Referent Abg. Graf Bethusy-Huc motivirt seinen Antrag, dem Gesetze die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen, seine Ausführungen sind aber bei der großen Unruhe des Hauses, die selbst der Präsident durch wiederholte Ermahnungen nicht herstellen kann, auf der Journalisten-Tribüne absolut unverständlich.

Abg. Dr. Achenbach motivirt sein Amendement, welches bezwecken soll, die Wucherprocesse, welche aus anderen als Darlehnssachen aus den letzten Jahren noch erhoben werden könnten, auf einmal zu beseitigen.

Handelsminister Graf Itzenplitz empfiehlt aus praktischen Gründen die Annahme des Antrages Lasker und die Verwerfung des Amendements. Die Durchführung der so heilsamen und nothwendigen Maßregel der Wuchergesetze könnte durch die Annahme des Amendements bei dem andern Factor der Gesetzgebung auf Widerspruch stoßen.

Abg. v. Wedemeyer bekämpft den Antrag Lasker's als nicht zeitgemäß und dem Grundbesitz nicht nur nicht vortheilhaft, sondern geradezu nachtheilig. Der Calamität, in welcher sich der Grundbesitz befinde, könne auf andere Weise abgeholfen werden: durch Aenderung der Hypothekenordnung, durch Festsetzung bestimmter Umschlagstermine, durch größere Einfachheit bei der Ausstellung der Hypothekenscheine und der Cession. An der Calamität, die den Grundbesitz betreffe, fährt Redner fort, trägt übrigens die königliche Staatsregierung selbst mit die Schuld. Der Grundbesitz fängt deshalb schon an, das Vertrauen zur königlichen Staatsregierung zu verlieren. Es ist dies eine natürliche Folge des großen politischen Fehlers, den die Staatsregierung seit 50 Jahren begangen. Sie hat damals den kleinen Grundbesitz geschaffen, aber seit der Zeit nichts gethan, um ihn zu erhalten oder seine Interessen zu fördern. Alle Gesetze, die in dieser Zeit erlassen sind, betreffen nur das Interesse des Handels und der Industrie, obgleich der Landbebauer das Vierfache an Steuern zu zahlen hat. Wenn die königliche Staats-Regierung fortfährt auf dem Wege, den Grundbesitz in seinen materiellen Interessen zu benachtheiligen, so hege ich die große Befürchtung, daß dadurch das conservativste aller conservativen Elemente im preußischen Staate in die Hände der Demokratie fällt. (Anhaltendes Gelächter auf allen Seiten des Hauses.)

Handelsminister Graf Itzenplitz: Glücklicherweise stehen die Sachen durchaus nicht so, wie sie der Vorredner dargestellt hat. Die Staatsregierung hat zu jeder Zeit die Interessen aller Klassen der Bevölkerung gleichmäßig bedacht, auch die des Grundbesitzes. Daß eine neue Hypotheken-Ordnung nöthig ist, wissen wir auch, es ist auch schon eine vorbereitet und sie wäre vielleicht schon vorgelegt worden, wenn nicht in der letzten Zeit durch so außerordentlich wichtige Sachen, wie die Bundesverfassung ꝛc. die ganze Aufmerksamkeit der Staatsregierung und des Landtags in Anspruch genommen worden wäre. Aber auch die beste Hypotheken-Ordnung schafft kein Geld, ebenso wenig wie feste Umschlagtermine; das einzige Mittel auch für die Grundbesitzer ist die Vereinigung auf Grundlage der Selbsthilfe und der Correal-

Verbindlichkeit. Wo dergleichen Institute schon bestehen, baue man sie aus und huldige dem Fortschritt, den die heutige Zeit fordert; wo noch keine bestehen, lege man solche an. Hier in Berlin machen die Grundbesitzer bereits einen Anfang dazu; mögen die übrigen Städte und ländlichen Besitzer mit den nöthigen Modificationen nach diesem Muster weiter arbeiten.

Abg. v. Kardorff (für den Antrag des Referenten): Die Motive, welche der Abg. v. Wedemeyer gegen die Freigebung des Zinsfußes angeführt, erinnern mich lebhaft an den Kampf der Schutzzöllner gegen den Freihandel in England. Sowie dort der Erfolg die Gegner belehrt hat, hoffe ich, daß es auch hier eintreten wird. — Auch ich bin durchaus für den Erlaß einer neuen Hypotheken-Ordnung; ich will aber die Freigebung des Zinsfußes hiervon nicht abhängig machen. Es thut mir übrigens leid, daß der Justizminister uns nicht mehr mit seiner hohen Gegenwart beehrt (große Heiterkeit), da ich mir gern von ihm eine Auskunft darüber erbeten hätte, wie es denn mit der neuen Hypotheken-Ordnung steht. Wir haben zwar schon öfter gehört, sie sei schon fertig, aber von den durchaus nöthigen vorbereitenden Schritten dazu, daß Sachverständige zugezogen 2c., ist uns nichts bekannt geworden, so daß schon die Befürchtung entstanden ist, daß ein praktisch so bedeutsames Gesetz lediglich nach dem Rathe der Geheimen Räthe bearbeitet worden sei, ohne auf den Rath von praktischen Sachverständigen Rücksicht zu nehmen.

Reg.-Commissar Dr. Friedberg: Ich kann die Versicherung geben, daß es keineswegs die Meinung meines Chefs ist, die Hypothekenordnung lediglich nach dem Rathe von Geheimen Räthen zu bearbeiten, sondern daß bereits eingehende Erhebungen von Sachverständigen erfolgt sind. Namentlich ist den Grundbesitzern Gelegenheit gegeben worden, ihre Meinung auszusprechen. Ueber Mangel an Material hat der Minister keineswegs zu klagen gehabt. Daß aber durch die neue Hypothekenordnung die Creditverhältnisse erheblich gebessert werden, muß auch ich bezweifeln; dies wird in weit höherem Grade durch die Freigebung des Zinsfußes geschehen.

Der Antrag auf Schluß wird darauf angenommen.

Der Antragsteller Abg. Lasker erklärt sich mit dem Amendement Achenbach einverstanden.

Nachdem Referent Abg. Graf Bethusy-Huc die Einwürfe des Abg. v. Wedemeyer zurückgewiesen, wird zur Abstimmung geschritten.

Die §§ 1—3 des Lasker'schen Antrags werden ohne Debatte angenommen.

Zu dem vom Abg. Achenbach vorgeschlagenen § 4 ergreift das Wort Regierungs-Commissar Dr. Eck und bittet aus praktischen Gründen um Ablehnung desselben, da möglicherweise an anderer Stelle das ganze Gesetz daran scheitern könne. — § 4 wird abgelehnt, § 5 vom Antragsteller zurückgezogen. — Darauf wird über die einzeln angenommenen §§ 1—3 des Lasker'schen Antrags nochmals im Ganzen abgestimmt, und es werden dieselben mit großer Majorität (nur circa 10 Conservative stimmen dagegen) angenommen.

Es folgt die Schlußberathung über den Gesetzentwurf wegen Ausführung des Gesetzes vom 28. September 1866, betreffend den durch den Krieg von 1866 hervorgerufenen außerordentlichen Geldbedarf der Militär- und Marine-Verwaltung und die Dotirung des Staatsschatzes.

Referent Abg. v. Fock wiederholt die vom Finanzminister bei der Einbringung des Gesetzentwurfes geltend gemachten Motive und beantragt, den vorstehend bezeichneten Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. — Das Haus tritt diesem Antrage ohne Discussion fast einstimmig bei.

Es folgt der mündliche Bericht der Commission für die Geschäftsordnung darüber: a) ob das Mandat des Abg. Fischer, der bisher Regierungsrath und Special-Commissar in Auseinandersetzungssachen in Bunzlau gewesen, durch seine Ernennung zum etatsmäßigen Mitgliede der königlichen Regierung zu Bromberg erloschen ist; b) ob das Mandat des Abg. Gaede, bisher Kreisrichter zu Rawicz, durch seine Ernennung zum Stadtgerichtsrath in Breslau erloschen ist; c) ob das Mandat des Abg. v. Selchow, Landrath zu Glogau, dadurch erloschen ist, daß ihm der Auftrag ertheilt worden, die Stelle des Landdrosten in Lüneburg commissarisch zu verwalten. Der Referent Abg. Pietzker beantragt im Namen der Commission, in den beiden ersten Fällen die Mandate für erloschen zu erklären, im dritten Falle die Fortdauer des Mandats anzuerkennen.

In den Fällen sub a. und c. tritt das Haus den Anträgen des Referenten ohne Widerspruch bei; dagegen ruft der Antrag in Betreff des Abg. Gaede einige Einwendungen seitens des Abg. Hauschteck mit Rücksicht darauf hervor, daß mit der Versetzung an das Stadtgericht zu Breslau weder eine Erhöhung des Gehalts noch des Ranges verbunden sei. Abg. Rohden bestreitet diese Auffassung, da der Stadtgerichtsrath den ältesten Kreisrichtern dem Range nach vorangehe. Abg. Heise hält die angezogenen Präcedenzfälle aus früheren Jahren, wo die Versetzung von einer Landraths- und Kreisgerichtsdirector-Stelle zur andern den Verlust des Mandates zur Folge gehabt, hier nicht zutreffend, da mit jenen Versetzungen Gehaltsverbesserungen verbunden gewesen seien. Die erwähnte Rangstellung beruhe auf dem Justiz-Ministerialblatt, nicht auf dem Gesetz. Abg. v. Vincke (Hagen) theilt ebenfalls die Anschauungen der Commission nicht und beruft sich auf die Erklärung des Präsidenten Grabow und die Zustimmung des Hauses zu dieser Erklärung, als der Fall des noch im Hause sitzenden, seiner Zeit zum Kreisgerichtsrath ernannten Abg. Winkelmann vorlag. Die Annehmlichkeiten der Stadt Breslau, die Möglichkeit, dort seine Kinder besser erziehen zu können, kämen hier nicht in Frage. Der Herr Referent gebe sich in diesem Punkte einer Hoffnung hin, die noch nicht erfüllt sei. Herr Gaede sei zwar verheirathet, habe aber noch keine Kinder. (Große Heiterkeit.) — In demselben Sinne äußert sich Abg. v. Patow, da die Aussicht auf eine Gehaltsverbesserung, wie sie das Stadtgericht im Vorzuge gegen das Kreisgericht biete, mit der factischen Gehaltsverbesserung nicht zu verwechseln sei.

Ref. Abg. Pietzker erwidert, daß bei einer später wirklich eintretenden Gehaltsverbesserung das Mandat nicht mehr erlöschen könne, das müsse jetzt geschehen, wo dem Betreffenden die Aussicht dazu gegeben sei.

Bei der Abstimmung durch Aufstehen, die zweifelhaft bleibt, stimmt Abg. Waldeck mit der Rechten gegen den Antrag der Commission, das Mandat des Abg. Gaede für erloschen zu erklären. Die Zählung ergiebt, daß dieser Antrag mit 130 gegen 119 Stimmen angenommen ist. Darauf wird er in namentlicher Abstimmung mit 128 gegen 123 Stimmen angenommen. Das Mandat des Abg. Gaede ist also für erloschen erklärt.

Abg. André beschwert sich darüber, daß seine Stimme bei der Recapitulation der Buchstaben zwar etwas später als bei dem Buchstaben A., aber immer noch vor Schluß des Scrutiniums abgegeben und gleichwohl nicht mehr angenommen worden sei.

Vicepräsident Graf zu Eulenburg beruft sich in dieser Beziehung auf die Praxis des Hauses (Widerspruch) und bemerkt, daß sich der Herr Abgeordnete nicht noch vor Schluß des Scrutiniums an ihn gewendet habe.

Nachdem noch der Bericht über eine Wahl unter großer Unruhe des Hauses erstattet ist, zeigt Präsident v. Forckenbeck an, daß von dem Abg. Aßmann ein von 114 Mitgliedern unterstützter Antrag eingebracht ist: Das Haus erklärt, daß die unter Verantwortlichkeit des Justizministers erfolgte Ernennung des u. s. w. Oberg zum Vicepräsidenten des Appellationsgerichtes zu Ratibor das Gesetz und die Verfassung verletze.

Ueber diesen Antrag beschließt das Haus, nach Ablauf der Vertagungsfrist in die Schlußberathung zu treten und werden die Abgeordneten v. Kardorff und Schulze (Berlin) zu Referenten ernannt.

Präsident v. Forckenbeck: Weitere Geschäfte liegen dem Hause nicht vor. Nachdem die erste Lesung des Antrages, der Verfassung des norddeutschen Bundes die Zustimmung zu ertheilen, am 8. Mai stattgefunden, würde die zweite nach Ablauf von 21 Tagen frühestens am 30. Mai und, da auf diesen Tag das Himmelfahrtsfest fällt, am 31. Mai erfolgen können. Ich setze aber die nächste Sitzung auf den 29. Mai an und auf die Tagesordnung den Bericht über den Antrag des Abg. Aßmann, geschäftliche Mittheilungen und eventuell Berichte der Petitionscommission. Die Sitzung ist geschlossen. (3 Uhr.)

[Berichtigung.] Der Abg. Frech hat bei der gestrigen Abstimmung über die Verfassung des norddeutschen Bundes nicht mit Nein, sondern mit Ja gestimmt.

Berlin, 9. Mai. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem fürstlich hohenzollern-sigmaringenschen Hof-Kammer-Rath Bilharz zu Sigmaringen den rothen Adler-Orden dritter Klasse, dem Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendanten, Rechnungs-Rath Moser zu Brieg und dem Pastor Dransfeld an der St. Pauli-Kirche zu Brandenburg a. d. H. den rothen Adler-Orden vierter Klasse, dem Fabrikbesitzer Gustav Adolph Engels und dem Rentier Georg Buchholtz, beide zu Berlin, sowie dem Gewehrfabrikanten, vormaligen Senator Büttner zu Suhl im Kreise Schleusingen den königlichen Kronen-Orden vierter Klasse, dem evangelischen Schullehrer Simon zu Metten im Kreise Tecklenburg, dem Kreisgerichts-Boten und Executor Daudert zu Labiau und den Gefangenenwärtern und Gerichtsdienern Koch zu Gartow und Röber zu Lingen das allgemeine Ehrenzeichen, sowie dem Hauptmann und Compagnie-Chef Bödicker vom 1. schlesischen Jäger-Bataillon Nr. 5 die Rettungs-Medaille am Bande verliehen; den Kreisrichter Bahlmann in Creutzburg O.-S. zum Director des Kreisgerichts in Falkenberg O.-S. und den Stadt- und Kreisrichter Hewelcke in Danzig zum Stadt- und Kreisgerichts-Rath daselbst, sowie den Gerichts-Assessor Heinrich Georg Christoph Sethe zum Garnison-Auditeur in Küstrin ernannt und dem Pächter der Domäne Wallendorf, Ober-Amtmann Georg von Briesen, den Charakter als Amtsrath verliehen.

Dem Ingenieur Herrn Albert Schmid in Liverpool ist unter dem 7. Mai 1867 ein Patent auf eine Vorrichtung an Straßen-Locomotiven zum Betreiben der Triebräder auf fünf Jahre ertheilt worden.

Der Rechts-Anwalt und Notar Rieß in Weferlingen ist unter Beilegung des Notariats im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt als Rechts-Anwalt an das Kreisgericht in Quedlinburg mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst versetzt worden.

Berlin, 9. Mai. [Se. Majestät der König] empfingen in Begleitung sämmtlicher königlicher Prinzen gestern 11¼ Uhr Abends Se. Majestät den König von Griechenland auf dem Bahnhofe und geleiteten Allerhöchstdenselben nach dem königlichen Schloß. Heute nahmen Se. Majestät der König die Vorträge des Kriegsministers und des General-Adjutanten von Treskow entgegen. Um 12 Uhr empfingen Se. Majestät der König den Besuch des Königs von Griechenland in Allerhöchstseinem Palais, wo auch zu Ehren des hohen Gastes ein größeres Diner stattfindet.

[Ihre Majestät die Königin], Allerhöchstwelche bei Ihrer Ankunft in Baden unpäßlich war, hat seit Beginn der schönen Witterung Ihre Cur begonnen. Der Kammerherr von Helldorf hat den Kammerherrendienst bei Ihrer Majestät angetreten. (St.-A.)

[Ein Aushang an der heutigen Börse] theilt mit, daß die telegraphischen Leitungen nach Paris zerstört seien und spricht die Vermuthung aus, daß in Folge davon die telegraphische Correspondenz wahrscheinlich werde verzögert werden.

[Folgende 7 Mitglieder der Fraction der Fortschrittspartei] haben für die Verfassung gestimmt: Baur (Adenau), Bassenge, Coupienne, Lesse, Qual, Rondé und Selten.

[Sr. Majestät Schiff „Niobe"] wird sich nach ihrer Rückkehr in die Ostsee, behufs Vornahme der erforderlichen Reparaturen und Ergänzungen, nach Danzig begeben.

*** **Breslau**, 10. Mai. Se. Excellenz General Graf von Tolstoy, kaiserl. russischer Minister, ist nebst Gemahlin und Gefolge von Petersburg hier eingetroffen und im Hotel zur goldenen Gans abgestiegen.

†† **Ujest**, 9. Mai. [Unglück.] In dem nahen Dorfe Alt-Ujest wurden gestern vier Knaben im Alter von 2½ bis 8 Jahren in einer Sandgrube, in welcher sie spielten, durch einen unerwarteten Erdrutsch verschüttet. Drei von ihnen wurden durch die augenblickliche Hilfe gerettet, einer dagegen todt herausgebracht.

Meteorologische Beobachtungen.

Der Barometerstand bei 0 Grd. in Pariser Linien, die Temperatur der Luft nach Reaumur.	Barometer.	Luft-Temperatur.	Windrichtung und Stärke.	Wetter.
Breslau, 9. Mai 10 U. Ab.	331,13	+12,2	NO. 1.	Trübe.
10. Mai 6 U. Mrg.	331,57	+8,3	O. 2.	Regnicht.

Breslau, 10. Mai. [Wasserstand.] O.-P. 16 F. 6 Z. U.-P. 3 F. 2 Z.

Telegraphische Depeschen und Nachrichten.

London, 9. Mai. [Oberhaus.] Derby theilt mit, die heutige Conferenz beseitigte alle Schwierigkeiten. Der Friede ist praktisch gesichert.

[Unterhaus.] Auf die Interpellation Labouchere's erwidert Stanley: Die heutige Conferenz erzielte ein substantielles Arrangement, Dank der Mäßigung der Hauptbetheiligten. Es sind nur noch Formalitäten abzuthun.

Englands Garantie vermehre nicht, sondern limitire die bisherigen Garantiepflichten. Die Conferenzen werden wahrscheinlich baldigst geschlossen und dann die Acten vorgelegt. Lauter Beifall.

Walpole resignirte. Nach der Interprllation folgte eine lange hitzige Reformdebatte. Schließlich siegte die Regierung mit 322 gegen 256 Stimmen. Die Reformbill ist muthmaßlich gesichert.

(Wolff's T. B.)

Triest, 9. Mai. Levantepost:

Athen, 4. Mai. Rhangabe ist als griechischer Gesandter nach Washington abgereist. Die Regierung betreibt die militärischen Vorbereitungen mit großem Eifer. Die diesjährige Conscription wird die Armee auf 30,000 Mann erhöhen. Sieben Panzerschiffe sind bestellt, theils in Amerika, theils in England.

Smyrna, 4. Mai. Der hiesige französische Generalconsul hat von dem Gouverneur der Insel Chio Genugthuung wegen Domicilverletzung des auf der Insel wohnhaften katholischen Bischofs verlangt; der Gouverneur hatte dieselbe bisher verweigert.

Konstantinopel, 4. Mai. Dem Vicekönig von Egypten wurde der Titel „Hekim el Missr" verliehen. Ein Gerücht will wissen, Nubar-Pascha solle der Pforte eine Art Verpachtung Arabiens an den Vicekönig vorschlagen.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.

Paris, 9. Mai, Nachm. 3 Uhr. Schluß-Course: 3% Rente 68, 70. Italienische 5% Rente 50, 70. 3% Spanier —, —. 1% Spanier — —. Oesterreichische Staats-Eisenbahn-Actien 392, 50. Credit-Mobil.-Actien 368, 75. Lombard. Eisenbahn-Actien —, —. Oesterr. Anleihe von 1865 325, —. 6% Ver. St.-Anl. von 1882 81. — Consols —.

London, 9. Mai, Nachm. 4 Uhr. Schluß-Course: Consols 91⅝. 1% Spanier 31. Ital. 5proc. Rente 50. Lombarden 14¾. Mexicaner 16⅛. 5proc. Russen 85¾. Neue Russen 85. Russ. Prämien-Anleihe von 1864 — Russ. Prämien-Anleihe von 1866 —. Silber 60¾. Türkische Anleihe 1865 29⅝. 6proc. Verein. St.-Anl. pr. 1882 71¾. Schönes Wetter.

Der fällige Postdampfer vom Cap der guten Hoffnung ist in Fallmouth eingetroffen.

London, 9. Mai, Abends. Bankausweis. Notenumlauf 23,146,810 (Abnahme 152,885), Baarvorrath 19,130,357 (Abnahme 118,538), Notenreserve 9,816,420 (Abnahme 51,325) Pfd. St.

Frankfurt a. M., 9. Mai, Nachmitt. 2 Uhr 30 Min. Fest, aber ruhig. Schluß-Course: Wiener Wechsel 89⅞. Finnländ. Anleihe —. Neue Finnländ. 4½ % Pfandbriefe —. 6% Verein. Staaten-Anleihe 1882 76. Oesterr. Bankantheile 642. Oesterr. Credit-Actien 151½. Darmstädter Bank-Actien 192. Meininger Credit-Actien —. Oesterr.-Franz.-Staats-Eisenbahn-Actien —. Oesterreich. Elisabetbahn 103. Böhmische Westbahn —. Rhein-Nahe-Bahn —. Ludwigshafen-Bexbach 143½. Hessische Ludwigsbahn —. Darmstädter Zettelbank —. Oesterr. 5% steuerfreie Anleihe 46⅛. 1854er Loose 56½. 1860er Loose 64⅜. 1864er Loose 67. Badische Loose 52¼. Kurhessische Loose 54. 5% österreich. Anleihe von 1859 58⅞. Oesterr. National-Anleihe 51¼. 5% Metalliques —. 4½% Metall. 38¼. Baierische Prämien-Anleihe 95½. Nach Schluß der Börse Creditactien 152¾, Amerikaner 76¼.

Wien, 9. Mai. [Abend-Börse.] Geschäft stagnirend. Credit-Actien 169, 60. Nordbahn 166, 00. 1860er Loose 83, 60. 1864er Loose 75, 70. Staatsbahn 201, 80. Galizier 820, 50. Steuerfr. Anl. —, —. Napoleonsd'or —, —.

Hamburg, 9. Mai, Nachm. 2 Uhr 30 Min. Fonds fester. Actien ruhig. Hamb. Staats-Prämien-Anleihe 87. — Schluß-Course: National-Anleihe 51¾. Oesterreichische Credit-Actien 63⅞. Oesterr. 1860er Loose 63. Mexicaner —. Vereinsbank 109⅜. Norddeutsche Bank 115⅞. Rheinische Bahn 107⅛. Nordbahn 85. Altona-Kiel 123½. Finnländische Anleihe 81¼. 1864er Russ. Prämien-Anleihe 83½. 1866er Russ. Prämien-Anleihe 80½. 6proc. Verein. Staaten-Anleihe pr. 1882 69⅜. Disconto 2¾ pCt.

Hamburg, 9. Mai, Nachm. 2 Uhr 30 Min. [Getreidemarkt.] Weizen loco geschäftslos, mehr angeboten, auf Termine schwächer. Pr. Mai 5400 Pfd. netto 165 Bancothaler Br., 164 Gld., pr. Mai-Juni 158 Br., 157 Gld. Roggen loco geschäftslos, auf Termine matter. Pr. Mai 5000 Pfd. Brutto 111 Br., 110 Gd., pr. Mai-Juni 108 Br., 107 Gld. Hafer stille. Oel matt, pr. Mai 23½, pr. Oct. 24⅞. Spiritus 24½ nominell. Kaffee fest, verkauft 2500 Sack. Zink sehr ruhig. — Sehr schönes Wetter.

Liverpool, 9. Mai, Mittags. Baumwolle: 10,000 Ballen Umsatz. Fest. Middling Amerikanische 10¾, middling Orleans 11¼, fair Dhollerah 9½, good middling fair Dhollerah 8¾, middling Dhollerah 8½, Bengal 7½, good fair Bengal 8¼, Domra 9½, Pernam 12¼, Egyptian —.

Berliner Börse vom 9. Mai 1867.

Fonds- und Geld-Course.

	Zf.	Cours
Freiw. Staats-Anl.	4½	96½ bz.
Staats-Anl. von 1859	5	101¼ bz.
dito 1850. 52	4	86¾ bz.
dito 1853	4	86¾ bz.
dito 1854	4½	96½ bz.
dito 1855	4½	96½ bz.
dito 1856	4½	96½ bz.
dito 1857	4½	96½ bz.
dito 1859	4½	96½ bz.
dito 1864	4½	96½ bz
Staats-Schuldscheine	3½	80½ bz.
Präm.-Anl. von 1855	3½	118 B.
Berliner Stadt-Oblig.	4½	96 bz.
Pfandbriefe: Kur- u. Neumärk.	3½	75 bz.
Pfandbriefe: Pommersche	3½	74⅞ bz.
Pfandbriefe: Posensche	4	— — —
Pfandbriefe: dito	3½	— — —
Pfandbriefe: dito neue	4	86 bz.
Pfandbriefe: Schlesische	3½	83¼ bz.
Rentenbriefe: Kur- u. Neumärk.	4	88½ B.
Rentenbriefe: Pommersche	4	88½ B.
Rentenbriefe: Posensche	4	87 B.
Rentenbriefe: Preussische	4	88¼ B.
Rentenbriefe: Westph. u. Rhein.	4	— — —
Rentenbriefe: Sächsische	4	89¾ B.
Rentenbriefe: Schlesische	4	— — —
Louisd'or 111¼ bz.		Oest.Bk. 77 bz.
Goldkr. 9. 9 G.		Poln.Bkn. — — —

Ausländische Fonds.

	Zf.	Cours
Oesterr. Metalliques	5	44½ G.
dito Nat.-Anl.	5	52⅛ bz. u. G.
dito Lot.-A.v.60	4	63¼ à63bz.u.G.
dito dito 64	—	38 G.
dito 54er Pr.-A.	4	58 B.
dito Eisenb.-L.	—	63 G.
Ital. neue 5proc. Anl.	5	47⅝ à 48⅛ bz.
Russ. Engl. Anl. 1862	5	84¼ bz.
dito Holl. Anl. 1864	5	84½ G.
dito Poln. Sch.-Obl.	4	60 bz.
Poln. Pfandbr.III.Em.	4	53 G.
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	91¼ B.
dito à 300 Fl.	5	89 etw. bz. u G
Kurhess. 40 Thlr. Obl.	—	54½ B.
Baden. 35 Fl. Loose	—	— — —
Amerikan. St.-Anl.	6	75⅞ à76⅛ bz

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

	Zf.	Cours
Berg.-Märkische	4½	— — —
dito II.	4½	92 G.
dito IV.	4½	92 bz.
dito III.v.St.3½g.	3½	74⅜ B.
Cöln-Minden	4½	— — —
dito II.	5	102 B.
dito	4	— — —
dito III	4	83¼ B.
dito	4½	93 B.
dito IV.	4	82 bz.
dito V.	4	82 bz.
Cos.-Oderb. (Wilh.)	4	— — —
dito III. Em	4½	— — —
Gal. Ludwigsb.	5	75⅝ B.
Niederschl.-Märk.	4	87 B.
dito conv.	4	— — —
dito III.	4	84½ bz.
dito IV.	4½	94½ bz.
Ndschl. Zweigb. L. C.	5	98 bz.
Oberschles. A.	4	— — —
dito B.	3½	— — —
dito C.	4	— — —
dito D.	4	— — —
dito E.	3½	77¼ bz.
dito F.	4½	— — —
dito G.	4½	— — —
Oest.-Franz.	3	232 bz.
Oest. südl. St.-B.	3	214 G.
Rhein. v. St. gar.	4½	— — —
Rhein-Nahe-B. gar.	4½	92 B.

Eisenbahn Stamm-Actien

Dividende pro	1865.	1866.	Zf.	Cours
Aachen-Mastrich	—	—	4	32¾ bz. u. G.
Amsterd.-Rottd.	7¼	4⅜	4	90 bz.
Berg.-Märkische	9	8¼	4	135½à4½ à5 bz.
Berlin-Anhalt	13	16	4	207 bz.
Berlin-Görlitz	—	—	4	67 bz.
dito St.-Prior.	—	—	5	95¾ bz.
Berlin-Hamburg	9½	9	4	147 bz.
Berl.-Potsd.-Mgd.	16	16	4	200 bz
Berlin-Stettin	8	8 7/12	4	131½ bz.
Böhm.-Westb.	—	—	6	56½ bz.
Breslau-Freib.	9	9⅙	4	132 G.
Cöln-Minden	17⅔	9	4	130½à129½à 131 bz.
Cosel-Oderberg	2¼	2⅓	4	54½ bz.
dito St.-Prior.	—	4½	4½	71½ bz.
dito dito	—	5	5	81 B.
Galiz.Ludwigsb.	5	—	5	79¼ bz.
Ludwigsh.Bexb.	10	10⅖	4	140½ G.
Magd.-Halberst.	15	—	4	184 B.
Magd.-Leipzig	20	—	4	245 bz.
Mainz-Ludwigsh.	8	—	4	118½ B.
Mecklenburger	3	3	4	72 bz.
Neisse-Brieger	5 5/12	—	4	91¾ B.
Niedrschl. Märk.	—	4	4	87¾ bz
Niedrschl. Zwgb.	3⅔	5½	4	90 B.
Nordb. Fr.-Wilh.	4	—	4	85 à 85½ bz.
Oberschl. A.	11⅔	12	3½	174½ bz.
dito B.	11⅔	12	3½	150 B.
dito C.	11⅔	12	3½	174½ bz.
Oestr.-Fr. St.-B.	5	—	5	101 bz. u. G.
Oestr. südl.St.-B.	7½	—	5	97½ à 98¼ bz.
Oppeln-Tarnow.	3¼	—	5	71 B.
Rheinische	7	—	4	106¾ bz. u. G.
dito Stamm-Pr.	7	—	4	— — —
Rhein-Nahebahn	—	0	4	27½ bz.
Stargard-Posen	4½	4½	4½	92¾ bz.
Thüringer	—	—	4	131 B
Warschau-Wien.	8½	—	5	57 bz.

Bank- und Industrie-Papiere.

	1865.	1866.	Zf.	Cours
Berl. Kassen-V.	8¼	12	4	153 B.
Braunschw. B.	—	0	4	88 bz.
Bremer Bank	6½	8	4	112 G.
Danziger Bank	7 3/10	8	4	107½ B.
Darmst. Zettelb.	7½	4	4	90 G.
Geraer Bank	7⅝	7⅜	4	99½ etw. bz.
Gothaer „	7½	5	4	92 G.
Hannoversche B.	4	5⅕	4	80 G.
Hamb. Nordd. B.	9	8½	4	114 G.
„ Vereins-B.	8 19/32	10 3/16	4	109¾ bz
Königsberger B.	6½	7 7/10	4	111 G
Luxemburger B.	6	6	4	80¼ G.
Magdeburger B.	5½	5	4	88 G.
Posener Bank	6½	7½	4	96½ B.
Preuss. Bank-A.	10 14/15	13⅛	4½	145 B
Thüringer Bank	4	4	4	61 G.
Weimar „	6½	4¼	4	85 bz.
Berl. Hand.-Ges.	8	8	4	104 bz.
Coburg Credb.A.	8½	4	4	74 G.
Darmstädter „	6½	4½	4	75½ G.
Dessauer „	—	0	—	2¼ G.
Disc. Com.-Anth.	6½	8	4	96½ à 97½ bz.
Genfer Credb.-A.	—	0	4	24¾ B.
Leipziger „	4	—	4	78¼ G.
Meininger „	7	—	4	89¾ bz.
Moldauer Lds.-B.	—	—	4	18 B.
Oesterr.Credb.A.	4½	—	5	64¼à64à¼ bz.
Schl. Bank.-Ver.	7½	7½	4	112 B.
Minerva	1	—	5	31½ G.
Fbr. v. Eisenbdf.	5½	10	5	110¼ bz.

Wechsel-Course.

Amsterdam 250 Fl.	10 T	142⅛ bz.	Augsburg 100 Fl.	2 M	56. 22 bz.
dito dito	2 M.	141½ bz.	Leipzig 100 Thlr.	8 T	99⅝ G.
Hamburg 300 Mk.	8 T.	150⅞ bz.	dito dito	2 M	99 5/12 G.
dito dito	2 M.	150⅛ bz.	Frankfurt a. M. 100 Fl.	2 M	56.22 bz.
London 1 Lst.	3 M.	6. 21⅛ bz.	Petersburg 100 S.-R.	3 W	87¾ bz.
Paris 300 Frcs.	2 M.	80¼ bz.	dito dito	3 M	86⅝ bz.
Wien 250 Fl.	8 T.	76⅝ bz.	Warschau 90 S.-R.	8 T	78¼ bz.
dito	2 M.	76 bz.	Bremen 100 Thlr. Gold	8 T	110¾ G.

Berlin, 9. Mai. Roggen loco 80—81pfd. 67½—69 Thlr. am Bassin ab Kahn bez. — Rüböl loco 11⅙ Thlr. bez. — Spiritus loco ohne Faß 18 5/24—⅙ Thlr. bez., pro Mai und Mai-Juni 17⅞—¾ Thlr. bez., Juni-Juli 18—17¾—⅚ Thlr. bez., Juli-Aug. 18¼—1/24—1/12 Thlr. bez., Aug.-Sept. 18 5/12—7/24—⅓ Thlr. bez., Septbr.-Oct. 18⅓—⅛ Thlr. bez.

Breslau, 10. Mai. Wind: Ost. Wetter: Veränderlich. Thermometer: Früh 8 Grad Wärme. Bei sehr ruhiger Kauflust blieb der Geschäftsverkehr am heutigen Markte beschränkt, Preise konnten sich nur schwach behaupten.

Weizen matter, pr. 84 Pfd. schlesischer weißer 94—105 Sgr., gelber 93—103 Sgr., feinste Sorte 2—3 Sgr. über Notiz bezahlt, galizischer und polnischer weißer 92—103 Sgr., gelber 93—101 Sgr., feinste Sorten über Notiz bezahlt. — Roggen matter, pr. 84 Pfd. 80—85 Sgr., feinste Sorten über Notiz bezahlt. — Gerste wenig angeboten, pr. 74 Pfd. helle 59—62 Sgr., gelbe 52—56 Sgr., feinste Sorten über Notiz bezahlt. — Hafer gefragt, pr. 50 Pfd. schlesischer 40—43 Sgr., galizischer 38—40 Sgr., feinste Sorten über Notiz bezahlt. — Erbsen mehr beachtet. — Wicken offerirt. — Oelsaaten preishaltend. — Lupinen angeboten, pr. 50 Pfd. gelbe 38—44 Sgr., blaue 40 bis 44 Sgr. — Schlesische Bohnen wenig angeboten. — Schlaglein gute Kauflust. — Rapskuchen beachtet, 51 bis 53 Sgr. pr. Ctnr.

	Sgr.pr.Schff.		Sgr.pr.Schff.
Weißer Weizen	95—101—106	Bohnen	75—90—95
Gelber Weizen	95—100—104		Sgr.pr.Sack à 150 Pfd. Brutto.
Roggen	80—83—85	Schlag-Leinsaat	170—190—200
Gerste	54—57—62	Winter-Raps	175—188—196
Hafer	38—40—43	Winter-Rübsen	162—172—182
Erbsen	64—70—76	Sommer-Rübsen	142—150—160
Wicken	50—53—56	Leindotter	136—140—156

Kleesaat ohne Umsatz, rothe 12—15 Thlr., hochfeine über Notiz, — weiße 12—25 Thlr., hochfeine über Notiz pr. Ctr.

Thymothee ohne Handel, 10—11 Thlr. pr. Ctr.

Kartoffeln pr. Sack à 150 Pfd. Netto 34—44 Sgr. Metze 2—2½ Sgr.

Todes-Anzeige.

Nach vierwöchentlichen Leiden verschied gestern Abend im Alter von 70 Jahren unser theurer Vater, Schwiegervater und Großvater, Herr **Mendel Aufrecht**. [5257]

Indem wir diese traurige Anzeige Verwandten und Freunden widmen, bitten wir um stille Theilnahme.

Breslau, den 10. Mai 1867.

Die tiefbetrübten Hinterbliebenen.

Beerdigung: Heute Nachmittag 5 Uhr Trauerhaus: Neue Graupenstr. 5.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.